

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1980

Geschäftszahl

2263/78

Rechtssatz

Ausführungen zum Begriff des Lehrverhältnisses im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes und im Sinne der § 97 bis 105a GewO 1859. Die Annahme eines auf einen Lehrvertrag gegründeten Lehrverhältnisses umschließt begrifflich das Vorliegen eines besonderen Arbeitsverhältnisses und schließt damit Ausbildungsverhältnisse anderer Art (Volontärsverhältnisse, Praktikantenverhältnisse) aus.